

## Anhang 3

### **Grossratsbeschluss betreffend Ermächtigung des Regierungsrates zum Vollzug des Beitritts des Kantons Basel-Stadt zur Übereinkunft für die Organisation des Bistums Basel vom 26. März 1828 (Bistumskonkordat)**

Vom 1. Juli 1976

#### I.

Der Grosse Rat, auf Antrag des Regierungsrates, ermächtigt den Regierungsrat, den Beitritt des Kantons Basel-Stadt zur Übereinkunft für die Organisation des Bistums Basel vom 26. März 1828 (Bistumskonkordat) zu vollziehen und die mit dem Beitritt zusammenhängenden Fragen zu regeln.

#### II.

1. Die Vertreter des Kantons Basel-Stadt in der Konferenz der zum Bistum gehörenden Kantone werden von der Römisch-katholischen Kirche Basel-Stadt bestimmt.
2. Die Ratifikation der Beschlüsse der Diözesankonferenz erfolgt durch den Regierungsrat.
3. Die finanziellen Verpflichtungen, die dem Kanton aus der Zugehörigkeit zum Bistum entstehen, werden von der Römisch-katholischen Kirche Basel-Stadt getragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum. <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Am 8. 9. 1976 teilte der Vorsteher des Justizdepartementes des Kantons Basel-Stadt dem Vorort mit, dass die Referendumsfrist unbenützt verstrichen sei, so dass der GRB vom 1. 7. 1976 betreffend Beitritt des Kantons Basel-Stadt zum Bistumskonkordat in Rechtskraft erwachsen sei.